

**Gemeinde Pfaffenhofen
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Pfaffenhofen vom 22. Oktober 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2025 zur Änderung der WVS folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 (Grundgebühr) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Nenndurchfluss	netto / Monat	brutto (einschließlich 7% Umsatzsteuer) / Monat
QN 1,5 / Q 2,5	0,99 €	1,0593 €
QN 2,5 / Q 4	1,58 €	1,6906 €
QN 6 / Q10	3,96 €	4,2372 €
QN 10 / Q16	6,34 €	6,7838 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

§ 43 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,49 € (netto) bzw. 3,7343 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,49 € (netto) bzw. 3,7343 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

Artikel 3

§ 46 (Entstehung der Gebührenschuld) wird mit Abs. 6 wie folgt ergänzt:

Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

Artikel 4

§ 47 (Vorauszahlungen) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pfaffenhofen geltend gemacht worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Pfaffenhofen, den 22. Oktober 2025

gez. Kieninger
Bürgermeisterin